

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

A. Zielsetzung

Mit der Ratifikation des Übereinkommens soll der Grundsatz „ne bis in idem“ auf ausländische Urteile von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt werden. Das Verbot der Doppelbestrafung, das in Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelt ist, galt bis zur Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens nur, wenn ein inländisches Gericht entschieden hat. Derzeit verbrauchen lediglich ausländische Urteile aus Staaten, für die das Schengener Durchführungsübereinkommen bereits in Kraft gesetzt ist, die Strafklage. Nach dem Übereinkommen soll ein Staat unter gewissen Umständen gehindert sein, eine Person erneut strafrechtlich zu verfolgen, die wegen derselben Tat im Ausland bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

B. Lösung

Das am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 05 – Üb 64/97

Bonn, den 9. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über das Verbot der doppelten Strafverfolgung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Präambel

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet –

eingedenk der engen Beziehungen, die zwischen ihren Völkern bestehen;

in Anbetracht der Entwicklung, die auf den Abbau der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten abzielt;

in dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens, gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung auszuweiten;

überzeugt, daß es Ausdruck solchen Vertrauens, solchen Verständnisses und solcher Achtung ist, wenn das Verbot der doppelten Strafverfolgung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen wechselseitig anerkannt wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Wer in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens erklären, daß er in einem oder mehreren der folgenden Fälle nicht durch Artikel 1 gebunden ist:

- a) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Im letzteren Fall gilt diese Ausnahme jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
- b) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit oder andere gleichermaßen wesentliche Interessen dieses Mitgliedstaats gerichtete Straftat darstellt;
- c) wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieses Mitgliedstaats unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Erklärung betreffend die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Ausnahme abgibt, bezeichnet die Arten von Straftaten, auf die diese Ausnahme Anwendung finden kann.

(3) Ein Mitgliedstaat kann eine solche Erklärung betreffend eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Ausnahmen jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens notifiziert und wird am ersten Tag des auf den Tag dieser Notifikation folgenden Monats wirksam.

(4) Ausnahmen, die Gegenstand einer Erklärung nach Absatz 1 waren, finden keine Anwendung, wenn der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat um Verfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem zuletzt genannten Mitgliedstaat wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das innerstaatliche Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden.

Artikel 4

(1) Ist eine Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat angeschuldigt und haben die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, daß die Anschuldigung dieselbe Tat betrifft, derentwegen der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtskräftig abgeurteilt wurde, so ersuchen sie, sofern sie es für erforderlich halten, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, um sachdienliche Auskünfte.

(2) Die erbetenen Auskünfte werden so bald wie möglich erteilt und sind bei der Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens zu berücksichtigen.

(3) Jeder Mitgliedstaat gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens die Behörden an, die befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Artikel 5

Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die Geltung des Verbots der doppelten Strafverfolgung in bezug auf ausländische Justizentscheidungen nicht entgegen.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten in Kraft, die an dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn im Verhältnis zu anderen Staaten, welche dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung Anwendung findet.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmi-

gungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens gerichtete Notifikation zurückgenommen werden.

Die Rücknahme wird sofort oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 9

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens notifiziert allen Mitgliedstaaten jede Unterzeichnung, Hinterlegung von Urkunden, Erklärung oder Notifikation.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten Belgiens übermittelt der Regierung jedes Mitgliedstaates eine beglaubigte Abschrift.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Entstehungsgeschichte

Im Anschluß an die von 1977 bis 1980 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um die Schaffung eines „Einheitlichen Europäischen Rechtsraumes“ wurde 1985 auf Initiative Italiens eine ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich im Bereich des Strafrechts Problemen der Rechtshilfe unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zuwenden und dabei prüfen sollte, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Vollstreckung und der Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse, bestehen. Die Arbeit dieser Gruppe auf dem strafrechtlichen Gebiet hat unter anderem zur Erarbeitung des Übereinkommens über das Verbot der doppelten Strafverfolgung geführt, welches auf der Sitzung der EG-Justizminister vom 25. Mai 1987 zur Zeichnung aufgelegt wurde. Ausgegangen wurde dabei von dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen, welches in seinen Artikeln 53 bis 57 die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im internationalen Bereich regelt. Dieses Übereinkommen war jedoch in seiner Gesamtheit nicht konsensfähig. Es wurde lediglich von sechs Staaten ratifiziert, darunter von Dänemark als einzigem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft. Das Übereinkommen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung wurde von Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Portugal bereits ratifiziert, von Belgien, Griechenland, Luxemburg, Großbritannien, Nordirland und Deutschland gezeichnet.

II. Allgemeines

Zweck des Übereinkommens ist es, den Grundsatz „ne bis in idem“ auf ausländische Urteile zu erstrecken. Das Verbot der Doppelbestrafung, das in Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelt ist, galt bis zur Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens nur, wenn ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland entschieden hat. Ausländische Urteile verbrauchten die Strafklage nicht. Zur Vermeidung von Härten, zu denen es kommen kann, wenn jemand wegen derselben Tat im Ausland bereits einmal verurteilt worden ist, schreibt § 51 Abs. 3 StGB lediglich vor, daß vollzogene Auslandsstrafen im Falle einer nachfolgenden Inlandsverurteilung anzurechnen sind. Sofern die ausländische Verurteilung nicht in einem Staat ergangen ist, für den das Schengener Durchführungsübereinkommen bereits in Kraft gesetzt ist, ist der deutsche Richter danach weiterhin gehalten, die Tat nach deutschem Recht abzuurteilen und die angemessene Strafe festzusetzen, unabhängig von einer bereits durch das ausländische Urteil erkannten und im Ausland vollzogenen Strafe. Ist ein Urteil im Ausland ergangen und vollstreckt worden, so kann jedoch von der Verfolgung abgesehen werden, wenn die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele (§ 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Die Erstreckung des Grundsatzes „ne bis in idem“ auf ausländische Urteile ist von der Bundesrepublik Deutsch-

land erstmals im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgenommen worden, nämlich in dessen Artikeln 54 bis 58. Diese Artikel stimmen wörtlich mit dem Übereinkommen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung überein. Letzteres würde den Grundsatz „ne bis in idem“ über die Schengener Vertragsstaaten hinaus auf weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken. Dem Übereinkommen kommt insoweit europa- und justizpolitische Bedeutung zu. Bei der Zunahme des internationalen Personenverkehrs, der wachsenden Zahl ausländischer Arbeitskräfte und der damit verbundenen erheblichen Erweiterung der Zahl von Straftaten, an denen Ausländer beteiligt oder von denen Ausländer betroffen sind, bestehen derzeit noch zahlreiche Überschneidungen der Strafverfolgungskompetenzen verschiedener Staaten, die durch die Ratifikation des Übereinkommens verringert werden können. Der damit verbundene Souveränitätsverlust des einzelnen Staates darf in Anbetracht der erlangten Vorteile nicht überbewertet werden. Um den rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Belangen Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Bundesregierung bei der Ratifikation des Übereinkommens gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens zu erklären, daß die Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 1 nicht gebunden ist, wenn

- a) die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde;
- b) die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine der folgenden Strafvorschriften erfüllt hat:
 - aa) Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) und Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80a StGB);
 - bb) Hochverrat (§§ 81 bis 83 StGB);
 - cc) Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 90b StGB);
 - dd) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB);
 - ee) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109h StGB);
 - ff) Straftaten nach §§ 129, 129a StGB;
 - gg) die in § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten, sofern durch die Tat die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet worden ist;
 - hh) Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz;
 - ii) Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, insoweit außerdem zu erklären, daß in Anwendung des Übereinkommens als Tat seitens der Bundesrepublik Deutschland derjenige geschichtliche Vorgang ohne Beschränkung auf seine rechtliche Qualifikation verstanden wird, wie er in dem anzuerkennenden Urteil aufgeführt ist. Mit letzterer Erklärung wird versucht, dem in den Mitgliedstaaten der

Europäischen Union unterschiedlichen Tatbegriff Rechnung zu tragen. Vergleichbare Erklärungen wurden bereits zum Schengener Durchführungsübereinkommen abgegeben.

III. Besonderes

Das Übereinkommen verbietet unter bestimmten Voraussetzungen die erneute Strafverfolgung einer Person wegen einer Tat, deretwegen sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Dies verkörpert den hohen Standard der engen, auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden justitiellen Zusammenarbeit der EU-Staaten.

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt in allgemeiner Form die Erstreckung des Grundsatzes „ne bis in idem“ auch auf ausländische Urteile. Ein Staat wird an der neuerlichen und bei bereits anhängigen Verfahren an der weiteren Verfolgung einer Person, die wegen desselben Sachverhaltes durch ein Strafurteil eines anderen Vertragsstaates bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist, grundsätzlich gehindert sein. Diese Sperrwirkung tritt jedoch nur ein, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde oder – im Falle einer Verurteilung – wenn die Sanktion vollständig vollstreckt wurde oder gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. Gerade vollstreckt im Sinne des Übereinkommens wird eine Sanktion auch dann, wenn ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Einstellung des Strafverfahrens nach Erfüllung von durch die zuständigen Behörden auferlegten Verpflichtungen wie z. B. Zahlung einer bestimmten Geldsumme, steht einer strafrechtlichen Verfolgung derselben Tat in einem anderen Mitgliedstaat nicht entgegen. Eine derartige Ausdehnung des „ne bis in idem“ – Grundsatzes wurde im Rahmen der Ausarbeitung des Übereinkommens erörtert, erwies sich aber als nicht konsensfähig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 bezeichnet diejenigen Fälle, in denen wegen der Besonderheit des Falles eine Bindung an die „ne bis in idem“-Wirkung im Sinne des Artikels 1 nicht besteht. Den Vertragsstaaten wird die Möglichkeit gegeben, bei der Ratifikation durch Erklärung zu bestimmen, daß in einem oder mehreren der dort aufgeführten Fälle die Sperrwirkung ausländischer Urteile nicht gilt. Die Sperrwirkung ausländischer Entscheidungen trifft gemäß Absatz 1 Buchstabe a für denjenigen Staat nicht zu, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung ganz oder teilweise begangen wurde, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchstabe a Satz 2 vor. Gemäß Absatz 1 Buchstabe b greift die Sperrwirkung bei dem Staat, dessen wesentliche Interessen durch die dem Urteil zugrunde liegende Handlung unmittelbar berührt wurden, nicht ein. Ebenso tritt gemäß Absatz 1 Buchstabe c eine Sperrwirkung nicht ein, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten dieses Mitgliedstaates unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Ratifikation des Übereinkommens zu Artikel 2 Abs. 1 eine Erklärung abgeben. Es handelt sich um dieselbe Erklärung, die bereits zu Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegeben wurde. Absatz 3 regelt die Möglich-

keit, eine nach Artikel 2 Abs. 1 gemachte Erklärung jederzeit zurückzunehmen.

Die „ne bis in idem“-Wirkung muß jedoch gemäß Absatz 4 auch vom Tatortstaat berücksichtigt werden, wenn er um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht oder die Auslieferung des Betroffenen bewilligt hat.

Zu Artikel 3

Auch Artikel 3 dient der Verhinderung der Schlechterstellung einer im Ausland bereits verurteilten Person. Er enthält eine unbedingte Anrechnungsvorschrift für all jene Fälle, in denen die neuerliche Aburteilung nicht schon gemäß Artikel 1 ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten sich gegenseitig sachdienliche Auskünfte erteilen, wenn in einem Mitgliedstaat der Verdacht besteht, daß in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Diese Auskunftserteilung ist Grundlage für die Überprüfung der Tatidentität und Voraussetzung für die Berücksichtigung des ausländischen Urteils in der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens.

Um auch die Durchführung zu gewährleisten, bestimmt Absatz 3, daß die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung des Übereinkommens angeben, welche Behörden befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen. Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Ratifikation des Übereinkommens angeben, daß die ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften als ersuchende Behörden einerseits und die jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk die rechtskräftige Aburteilung mutmaßlich stattgefunden hat, als ersuchte Behörden andererseits, befugt sind, um Auskünfte nach diesem Artikel zu ersuchen und solche entgegenzunehmen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 trägt der unterschiedlichen innerstaatlichen Situation der Mitgliedstaaten Rechnung. Er sieht vor, daß für die verurteilte Person günstigere Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts durch die Bestimmungen des Übereinkommens nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu den Artikeln 6 bis 9

Die Schlußbestimmungen des Übereinkommens enthalten Vorschriften über den Geltungsbereich, die Ratifikation und das Inkrafttreten des Übereinkommens. Artikel 6 räumt allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Recht ein, dem Übereinkommen beizutreten. Es wird 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten, die an dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitglieder der Europäischen Union sind, in Kraft treten.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens jeder Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach erklären, daß das Übereinkommen für ihn im Verhältnis zu anderen Staaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung der Erklärung Anwendung findet. Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine derartige Erklärung abzugeben.

